

G E B Ü H R E N O R D N U N G

ZUM REGLEMENT ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

vom 1. Dezember 2004

(Fassung: 3. Februar 2010)

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes und auf § 9 des Reglementes über das Halten von Hunden vom 29. Oktober 1996, erlässt folgende Gebührenordnung.

§ 1 Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten werden die folgenden jährlichen Gebühren erhoben:

Für den ersten Hund pro Haushaltung	CHF	100.--	
Für jeden weiteren Hund pro Haushaltung	CHF	100.--	1)
Für die gewerbsmässige Zucht	CHF	175.--	

² Die Gebühren sind zu Beginn des Jahres nach der Rechnungsstellung durch die Gemeinde zu bezahlen.

³ Bei Neuanmeldung ist die Gebühr sofort nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 2 Einmalige oder Verwaltungsgebühren

Für die Einschreibung der Hunde inkl. Hundekennzeichen	CHF	40.--	2)
Für das Nachlösen eines Kennzeichens	CHF	10.--	
Für die Grundbewilligung der gewerbsmässigen Zucht	CHF	350.--	
Mahngebühr für die jährliche Gebühr	CHF	50.--	2)
Jeweilige Gebühr ab erster Mahnung für das Einfordern von nicht rechtzeitig vorgelegten Dokumenten (Chip-Nr., Versicherungsnachweis, Sachkundenachweis etc.)	CHF	50.--	2)
Übrige Verrichtungen		nach Aufwand	

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird jene vom 27. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997, aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Muttenz, 1. Dezember 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18.3.2009, in Kraft rückwirkend per 1.1.2009.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3.2.2010, in Kraft rückwirkend per 1.1.2010.*